Handreichung für (Gesundheits-)Bevollmächtigte

Die vorliegenden Handreichungen gehen davon aus, dass zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten ein **Vertrauensverhältnis** besteht. Gegenseitiges Vertrauen entsteht durch Anteilnahme an der konkreten Lebenssituation des anderen. Es wächst durch gemeinsame Erfahrungen und durch regen Austausch über Fragen, die das bisherige, das jetzige und das künftige Leben betreffen. Eine hinreichende Kenntnis der Grundeinstellung und der **konkreten Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers** im Blick auf die letzte Lebensphase ist unerlässlich, damit Sie auch schwierige Entscheidungen treffen können.

Schwerkranke und sterbende Menschen sind ganz besonders **auf den Dienst anderer angewiesen**. Wer eine Gesundheitsvollmacht ausübt, trägt in hohem Maße dazu bei, dass die Vorstellungen des Patienten von Würde im Leben wie im Sterben Berücksichtigung finden.

1.
Was ist eine Gesundheitsvollmacht?

In der Gesundheitsvollmacht sind Sie von Ihrem Angehörigen oder einer Ihnen nahestehenden Person (im Folgenden Patient genannt) bevollmächtigt worden, für ihn in allen **gesundheitlichen Angelegenheiten** zu entscheiden, wenn er krankheitsbedingt nicht mehr selbst entscheiden kann. Im Formular „Gesundheitsvollmacht“ der ESSLINGER INITIATIVE sind beispielhaft zwei Vollmachtnehmer vorgesehen. In diesem Fall wäre neben Ihnen noch eine weitere Person vertretungsberechtigt. Falls mehrere Personen aufgeführt sind, muss die Vollmacht regeln, ob jede allein oder nur alle zusammen zur Vertretung befugt sind. Selbstverständlich kann auch nur eine Person als Vollmachtnehmer eingetragen werden.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

Die Gesundheitsvollmacht kann **Teil einer Generalvollmacht** sein. Eine Generalvollmacht gilt für sämtliche Bereiche, also neben den gesundheitlichen Angelegenheiten z.B. auch für Vermögensangelegenheiten. Gesundheitsbevollmächtigte werden gelegentlich auch als „Patientenanwälte“ oder als „Patientenvertreter“ bezeichnet.

Wenn keine Vollmacht vorliegt, muss das **Betreuungsgericht** (Amtsgericht) einen **„gesetzlichen Betreuer“** bestellen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die der Patient krankheitsbedingt nicht mehr selbst treffen kann. Als gesetzliche Betreuer können vom Gericht Angehörige oder fremde Personen bestellt werden. Seit dem 1. Januar 2023 darf ein Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen - ohne bevollmächtigt zu sein- den anderen Ehegatten befristet in Gesundheitsangelegenheiten vertreten, wenn dieser entscheidungsunfähig ist.

2.
Ist die Gesundheitsvollmacht wirksam erteilt worden? Wann wird sie wirksam? Kann sie zurückgegeben werden?
Die Gesundheitsvollmacht ist **rechtlich verbindlich** erteilt worden, wenn der Patient zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, also geschäftsfähig war.

Ist die Gesundheitsvollmacht Teil einer notariell beurkundeten Generalvollmacht, so hat der beurkundende Notar geprüft und bestätigt, dass die für die Vollmachterteilung erforderliche Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Beurkundung gegeben war. In dem Formulierungsvorschlag der ESSLINGER INITIATIVE für eine Gesundheitsvollmacht ist die schriftliche Bestätigung der Vollmachtnehmer vorgesehen, dass der Vollmachtgeber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war, als er die Vollmacht erteilt hat. Sollte irgendwann später die Frage gestellt werden, ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung noch geschäftsfähig war, können die Vollmachtnehmer dies bestätigen. Möglicherweise können - falls erforderlich - weitere Personen, mit denen der Vollmachtgeber über die Vollmachterteilung gesprochen hat, ebenfalls bezeugen, dass der Vollmachtgeber noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war und wusste, was er unterschrieb.

Eine Gesundheitsvollmacht **darf erst verwendet werden,** wenn der Patient krankheitsbedingt nicht mehr selbst entscheiden kann, d.h. er nicht mehr rechtsverbindlich in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder sie ablehnen kann. Für diesen Fall sind Sie vom Patienten als Gesundheitsbevollmächtigter bestellt worden. Sie treffen jetzt die erforderlichen Entscheidungen.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

Falls Sie aus persönlichen Gründen die **Gesundheitsvollmacht nicht (mehr) ausüben können oder wollen**, müssen Sie dies dem Vollmachtgeber mitteilen. Wenn dieser nicht mehr geschäftsfähig ist, sollten Sie das Betreuungsgericht unterrichten, damit ein gesetzlicher Betreuer mit Aufgabenkreis Gesundheitsangelegenheiten bestellt wird.

3.
Welche Rechte hat der Gesundheitsbevollmächtigte?

Solange und soweit der Patient noch selbst über eine bestimmte ärztliche Maßnahme entscheiden kann, haben die Bevollmächtigten nur eine beratende und unterstützende Funktion. Der Patient entscheidet nach ärztlicher Aufklärung selbst. Ist er jedoch **einwilligungsunfähig**, ist gem. § 630 d BGB die Einwilligung „eines hierzu Berechtigten" einzuholen, das sind Sie als Gesundheitsbevollmächtigter. Der Arzt muss Sie über eine fragliche ärztliche Maßnahme so aufklären, wie er den Patienten aufklären würde. Letztlich haben Sie über das Ob und Wie der Behandlung und Pflege zu entscheiden, so wie es der Patient selbst tun würde, wenn er noch entscheidungsfähig wäre. Nur im akuten **Notfall** darf (und muss) der Arzt – ohne Ihre vorherige Einwilligung - das Leben des Patienten retten oder ihn vor schweren Gesundheitsgefahren schützen. Bei allen Entscheidungen, die Sie als Gesundheitsbevollmächtigter treffen, orientieren Sie sich am **Wohl und an den Wünschen des Patienten**. Sie sollten sich so entscheiden, wie der Patient es vermutlich tun würde.

Sie haben das **Recht**, vom Arzt **Auskunft** über den Gesundheitszustand des Patienten zu verlangen und die Krankenunterlagen einzusehen. Auch nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung ist bei einwilligungsunfähigen Patienten die Erklärung des Bevollmächtigten maßgeblich. Dennoch kommt es vor, dass Ärzte nicht mit Gesundheitsbevollmächtigten „verhandeln" wollen. Rechtlich ist dies als Ablehnung der weiteren Behandlung des Patienten zu werten, was insbesondere dann möglich ist, wenn aus Sicht des Arztes das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Bevollmächtigten nicht besteht oder wenn der Bevollmächtigte mit der vorgeschlagenen Therapie nicht einverstanden ist. Eine begonnene Behandlung darf der Arzt jedoch nicht zum Schaden des Patienten abrupt abbrechen sondern muss eine Weiterversorgung des Patienten durch einen anderen Arzt ermöglichen.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

Falls der Arzt die Behandlung auf Grund Ihrer Entscheidung als Bevollmächtigter ablehnt, müssen Sie einen anderen Arzt finden, der Ihre Entscheidung akzeptiert. Hat der Arzt Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht, kann er das **Betreuungsgericht** zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers anrufen. Ist der Arzt der Meinung, dass Ihre Entscheidung als Bevollmächtigter dem Wohl des Patienten widerspricht, darf er nicht einfach nach eigenem Ermessen behandeln, sondern muss das Betreuungsgericht zur Bestellung eines „Kontrollbetreuers" anrufen. Dieser hat dann die Aufgabe, Ihr Handeln als Bevollmächtigter zu überprüfen und gegebenenfalls eine andere Entscheidung zu treffen.

4.
Wann muss das Betreuungsgericht angerufen werden?
In den meisten Gesundheitsvollmachten ist der Passus enthalten, dass die Bevollmächtigten befugt sind, auch dann in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, wenn dadurch die begründete Gefahr besteht, dass der Patient auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Abs. 1 BGB) - ist ein derartiger Passus in Ihrer Vollmacht **nicht** enthalten, muss vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt oder eine sonstige Eilmaßnahme getroffen werden).

Wollen Sie als Bevollmächtigter – nach entsprechender Aufklärung und Beratung durch den Arzt - in eine risikoreiche ärztliche Maßnahme (z.B. eine Amputation eines Beines oder eine riskante Herzoperation) **einwilligen**, müssen Sie der genannten Vorschrift entsprechend das **örtlich zuständige Betreuungsgericht (Amtsgericht) anrufen** und um Genehmigung Ihrer Entscheidung bitten. Dies kann formlos unter Darstellung der Gründe für Ihre Entscheidung und Beifügung Ihrer Vollmacht geschehen. Das Gericht überprüft mit Hilfe eines Gutachters den Sachverhalt und erteilt – oder verweigert – die Genehmigung Ihrer Einwilligung in die fragliche ärztliche Maßnahme. Ohne gerichtliche Genehmigung dürfen Sie alleine entscheiden, wenn mit dem Aufschub der ärztlichen Maßnahme Gefahr verbunden wäre, wenn also aus zeitlichen Gründen die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann.

Aber auch wenn Sie in eine vom Arzt empfohlene ärztliche Maßnahme **nicht einwilligen** und dadurch die Gefahr besteht, dass der Patient verstirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, muss das Amtsgericht/Betreuungsgericht angerufen werden. Dies könnte in folgendem Beispiel der Fall sein: bei einem (einwilligungsunfähigen) Patienten mit langjähriger Zuckerkrankheit mit Bluthochdruck und verschiedenen Folgeerkrankungen empfiehlt der Arzt wegen einer drohenden Blutvergiftung eine Unterschenkelamputation, die jedoch wegen einer Herzerkrankung des Patienten lebensgefährlich sei. Andererseits wäre die drohende Blutvergiftung ohne die Amputation nur sehr schwer zu behandeln und führe möglicherweise

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

auch zum Tod des Patienten. Als Bevollmächtigter müssten Sie sich in diesem Beispielsfall vom Betreuungsgericht sowohl die Einwilligung in die mit Lebensgefahr verbundene Amputation als auch die – ebenfalls riskante – Verweigerung der Einwilligung genehmigen lassen. Nach dem Gesetz wäre eine Genehmigung des Betreuungsgerichts dann nicht erforderlich, wenn zwischen Ihnen als Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber bestünde, dass Ihre Entscheidung dem vorausverfügten oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspräche.

5.
Wann und wie müssen Patientenverfügungen umgesetzt werden?
In vielen Patientenverfügungen wird für den Fall einer durch Krankheit oder Unfall verursachten dauernden (irreversiblen) Entscheidungsunfähigkeit (Einwilligungsunfähigkeit) vorausbestimmt, auf lebenserhaltende oder lebensverlängernde ärztliche Behandlung zu verzichten und statt dessen palliativmedizinisch versorgt und gepflegt zu werden. Auch weitere Wünsche, z.B. einen seelsorgerischen Beistand, die Art der Unterbringung oder den Ort des Sterbens betreffend, können in einer Patientenverfügung enthalten sein. Als Gesundheitsbevollmächtigter haben Sie grundsätzlich die Aufgabe, den sich aus der Verfügung ergebenden Willen des Patienten umzusetzen. Dabei lassen sich folgende Situationen unterscheiden:

a.…wenn das Sterben schon begonnen hat:
Steht der Tod wegen irreversiblen Versagens einer oder mehrerer vitaler Funktionen in wenigen Tagen oder Stunden bevor, darf der Arzt nach den „Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung“ aus dem Jahr 2011 in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens unterlassen oder nicht weiterführen, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern würden. Werden dennoch lebensverlängernde Maßnahmen vorgeschlagen, die in der Patientenverfügung ausgeschlossen werden, stimmen Sie diesen nicht zu und berufen sich zusätzlich auf die genannten Grundsätze der Bundesärztekammer.

b.…wenn der Patient noch nicht im Sterben liegt:
Auch bei Patienten, die **auf Dauer einwilligungsunfähig** sind, sich jedoch noch nicht im Sterben befinden, ist eine Patientenverfügung verbindlich, wenn für diese Situation bestimmte ärztliche Maßnahmen verlangt oder untersagt werden. Als Gesundheitsbevollmächtigter haben Sie nach dem Gesetz die Aufgabe, dem Willen des Patienten „Ausdruck und Geltung“ zu verschaffen, falls die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Darüber sprechen Sie mit dem behandelnden Arzt, der seinerseits prüfen muss, welche ärztlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten überhaupt noch indiziert (angezeigt) sind. Besteht nämlich im konkreten Fall nach ärztlicher Überzeugung

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

keine medizinische Indikation für eine bestimmte Therapie mehr, stellt sich die Frage nicht, ob der Patient mit dem Abbruch einverstanden wäre. An die Stelle von Lebensverlängerung und Lebenserhaltung treten dann palliativ-medizinische Versorgung und pflegerische Maßnahmen. (vgl. Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis aus dem Jahr 2013).

Sofern der Arzt eine Behandlung noch für angezeigt hält, erörtert er mit Ihnen, ob der Patient sie in seiner Patientenverfügung verlangt oder untersagt hat. Bei dieser Feststellung des Patientenwillens soll nach dem Gesetz nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. In Frage kommen Personen, von denen bekannt ist, dass sie etwas zum Willen des Patienten bezüglich der aktuellen Situation aussagen können. Ist in einer Patientenverfügung eine Vertrauensperson benannt, die mit dem Patienten über die Verfügung gesprochen hat und nähere Angaben zu seinem Willen machen kann, sollte sie nach Möglichkeit bei der Feststellung des Patientenwillens beteiligt werden. Gleiches gilt für den Hausarzt, der ebenfalls in der Patientenverfügung benannt sein kann oder von dem bekannt ist, dass er Auskunft zum Patientenwillen geben kann.

In besonders schwierigen Entscheidungssituationen besteht in den meisten Kliniken - und vereinzelt auch in Pflegeeinrichtungen - die Möglichkeit, eine **ethische Fallbesprechung** durchzuführen, die auch von Ihnen als bevollmächtigter Person vorgeschlagen werden kann. Die Beteiligten setzen sich zusammen, besprechen Zweifel, Vorbehalte und Bedenken bezüglich der aktuellen Gesundheitssituation und des Patientenwillens und versuchen, eine einvernehmliche Lösung der anstehenden Fragen zu erarbeiten.

c…wenn Sie sich mit dem Arzt über den Willen des Patienten einig sind:
Sind Sie sich auf Grund der Patientenverfügung, den geführten Gesprächen und eventuell auf Grund einer ethischen Fallbesprechung sicher, dass der Patient eine mögliche ärztliche Maßnahme nicht - oder nicht mehr - will und ist auch der behandelnde Arzt dieser Meinung, unterbleibt die Maßnahme, d.h. die Behandlung wird nicht begonnen oder eine begonnene wird abgebrochen. Eine **gerichtliche Genehmigung** dieser Entscheidung ist bei Einvernehmen zwischen Ihnen und dem behandelnden Arzt über den Patientenwillen **nicht erforderlich**. Sie besprechen mit dem Arzt, welche **palliativmedizinische Versorgung und Pflege** erfolgen soll und erfüllen weitere Forderungen und Wünsche des Patienten, die sich aus seiner Verfügung oder auf Grund sonstiger Anhaltspunkte ergeben.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

d…wenn der Arzt anderer Meinung ist

Sollten Sie mit dem Arzt jedoch kein Einvernehmen darüber erreichen können, dass eine angezeigte ärztliche Maßnahme nicht dem Willen des Patienten entspricht und hat auch eine ethische Fallbesprechung keine Lösung erbracht, können Sie das zuständige Betreuungsgericht (Amtsgericht) zur Überprüfung Ihrer Entscheidung anrufen. Dies kann formlos unter Darstellung des Sachverhalts und Vorlage der Patientenverfügung und Ihrer Vollmacht geschehen. Bis zur Entscheidung des Gerichts wird die fragliche Maßnahme zur Lebenserhaltung vorgenommen. Ist die Gerichtsentscheidung dann in Ihrem Sinne ergangen, wird Ihre Weigerung rechtswirksam und die fragliche Maßnahme muss beendet werden.

e…wenn eine Besserung möglich wäre

In Ausnahmesituationen kann es vorkommen, dass z.B. schon schwer kranke Patienten in einer Patientenverfügung für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit bestimmte ärztliche Maßnahmen untersagen, selbst wenn durch sie ihre Einwilligungsfähigkeit - möglicherweise um den Preis einer weiteren Verschlechterung ihres Gesamtzustandes - wieder hergestellt werden könnte. Sie haben also nicht die in den meisten Patientenverfügungen formulierte Bedingung des dauerhaften (irreversiblen) Verlusts der Einwilligungsfähigkeit verwendet. Nach dem Gesetz über Patientenverfügungen sind auch solche Verfügungen verbindlich. Als Gesundheitsbevollmächtigter werden Sie in einem solchen Fall zusammen mit dem behandelnden Arzt und eventuellen Vertrauenspersonen besonders sorgfältig prüfen, ob das Unterlassen einer indizierten ärztlichen Maßnahme, die möglicherweise die Einwilligungsfähigkeit des Patienten wiederherstellen könnte, tatsächlich dem Willen des Patienten entspricht. Kann über diese Frage Einvernehmen erzielt werden, muss die fragliche ärztliche Maßnahme dem Willen des Patienten entsprechend unterbleiben, andernfalls ist das Betreuungsgericht anzurufen und bis zu seiner Entscheidung die fragliche Maßnahme vorzunehmen.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

6.
Wann und wie muss der mutmaßliche Wille beachtet werden?
Liegt keine (schriftliche) Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes eventuelle Behandlungswünsche beachtet oder der mutmaßliche Wille des Patienten festgestellt werden. Dabei kommen den Angaben von nahen Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen zu den Behandlungswünschen oder dem Willen des Patienten besondere Bedeutung zu: Hat sich der Patient gegenüber diesen Personen verbindlich zu der Frage geäußert, wie er in der Situation, in der er sich jetzt befindet, behandelt oder nicht behandelt werden möchte? Können ergänzend schriftliche Aufzeichnungen oder eine vielleicht sehr allgemein gehaltene Patientenverfügung verwertet werden? Ist etwas über die ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Patienten bekannt?

…wenn Sie vom mutmaßlichen Willen überzeugt sind:
Wenn Sie als Gesundheitsbevollmächtigter nach diesen Feststellungen davon überzeugt sind, dass der Patient eine bestimmte ärztliche Maßnahme verlangen oder untersagen würde, wenn er sich äußern könnte, ist es Ihre Aufgabe, dem Willen des Patienten zu entsprechen, d.h. die fragliche ärztliche Maßnahmen zu verlangen oder ihre Einwilligung zu verweigern.

Das weitere Vorgehen entspricht demjenigen beim Vorliegen einer schriftlichen Patientenverfügung: **Stimmen Sie als Gesundheitsbevollmächtigter mit dem Arzt nach den Ermittlungen darin überein**, dass in der konkreten Situation eine bestimmte ärztliche Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Patienten widerspricht, wird die Maßnahme unterlassen und der Patient palliativmedizinisch versorgt, ohne dass eine gerichtliche Überprüfung erfolgt.

Ist der **behandelnde Arzt nicht Ihrer Meinung** und vom mutmaßlichen Patientenwillen nicht überzeugt, kann auch hier mit Hilfe einer ethischen Fallbesprechung versucht werden, doch noch eine einvernehmliche Antwort auf die anstehenden Fragen zu erarbeiten. Gelingt dies letztlich nicht und besteht kein Einvernehmen über den mutmaßlichen Willen des Patienten, kann das Betreuungsgericht zur Feststellung des Patientenwillens angerufen werden.

…wenn Zweifel bleiben:
Kann nach allen möglichen Ermittlungen und Beratungen nicht sicher festgestellt werden, ob der Patient lebensverlängernden Maßnahmen untersagen würde, muss sein Leben entsprechend dem Grundsatz „in dubio pro vita“ (im Zweifel für das Leben) erhalten werden, solange eine Indikation hierfür besteht.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

7.
Was muss bei Freiheitsentziehungen beachtet werden?
In manchen Gesundheitsvollmachten (und in Generalvollmachten) ist die Formulierung enthalten, dass die Vollmacht auch gelten soll, wenn der Patient zum Eigenschutz in seiner **Bewegungsfreiheit eingeschränkt** werden soll (z.B. durch Bettgitter, Bauchgurt oder Beruhigungsmedikamente).

In diesem Fall müssen Sie vom Arzt oder der Einrichtung gefragt werden, ob Sie mit der Freiheitseinschränkung einverstanden sind. Sie entscheiden dann im wohlverstandenen Interesse des Patienten, wobei Sie sich an etwa früher geäußerten Wünschen und Vorstellungen sowie der gesamten Lebenseinstellung des Patienten orientieren. Falls Sie sich für eine Freiheitsbeschränkung entscheiden, müssen Sie beim örtlich zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) eine **gerichtliche Genehmigung** dafür einholen. Dies kann formlos schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts und Vorlage Ihrer Vollmacht geschehen.

8.
Welche Überlegungen aus ethischer Sicht sind für Ihre Entscheidungen bedeutsam?
Machen Sie sich immer wieder ein Bild von der Grundeinstellung und den konkreten Wünschen des Patienten hinsichtlich der ärztlichen Behandlung, der Pflege und sonstigen Betreuung. Häufig werden die Wünsche in einer Patientenverfügung festgehalten sein.

In aller Regel bedeutet es eine **Rückenstärkung** für Sie, wenn Sie mit dem Kreis der nächsten Angehörigen und Freunde, vor allem aber auch mit dem Hausarzt oder der Hausärztin ins Gespräch kommen. Diese Unterstützung brauchen Sie. Denn gerade aufgrund der verwandtschaftlich oder freundschaftlich engen Bindungen zwischen dem Vollmachtgeber und Ihnen als Bevollmächtigten und aufgrund einer unter Zeitdruck stehenden Entscheidungssituation können diffuse Ängste, Schuldgefühle und eigene Bedürfnisse aufkommen, die eine vernunftgeleitete Entscheidung erschweren. Wenn möglich, kann mit Hilfe einer ethischen Fallbesprechung mehr Sicherheit bei der Entscheidungsfindung erlangt werden.

Haben Sie nach bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung getroffen, sollten Sie diese gegenüber Ärzten und ggf. dem Betreuungsgericht engagiert und couragiert vertreten, denn Sie haben im Sinne des Vollmachtgebers gehandelt. Letzte Zweifel können nie ganz ausgeschlossen werden.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

9.
Wo können Sie Rat und Hilfe bekommen?
Falls Sie im Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer Vollmacht Hilfe brauchen, können Sie sich an einen Betreuungsverein oder an die Betreuungsbehörde (beim Landkreis) wenden. Natürlich können Sie auch den Rat eines Rechtsanwalts einholen. Unterstützung erhalten Sie auch bei der INSEL Initiative selbst bestimmen – vorsorgen Leonberg e.V.

INSEL Initiative selbst bestimmen – vorsorgen Leonberg e.V.

Geschäftsstelle

In der Au 10

71229 Leonberg

www.insel-leonberg.de

kontakt@insel-leonberg.de

Spendenkonto

Volksbank Leonberg-Strohgäu eG

IBAN DE65 6039 0300 0380 7650 04

BIC GENODES1LEO

Bankleitzahl 603 903 00

Konto 380 765 004

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023